



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. März 2012 (26.03)
(OR. en)

7845/12

**ENV 218
ENER 102
IND 62
COMPET 158
MI 186
ECOFIN 271
TRANS 88
AVIATION 48**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle vorgelegt.

¹ Dok. 7170/12 – D017531/02

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (Abl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen¹.
3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

¹ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass dieser Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.